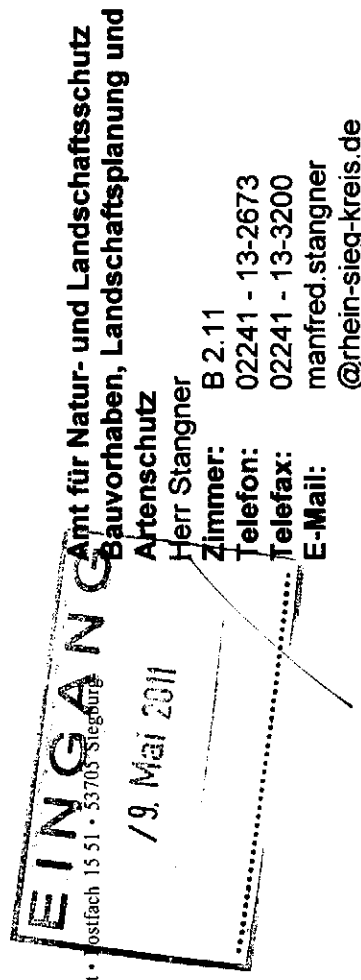


Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Stadt Hennef
Der Bürgermeister
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef



Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
67.1 Reiten

Datum
04.05.2011

Reitregelung in Nordrhein-Westfalen/ Rhein-Sieg-Kreis;

hier: Verlängerung der Freistellungsregelung sowie Erweiterung des jetzigen Freistellungsgebietes im Bereich der Stadt Hennef sowie den Gemeinden Ruppichteroth und Nk.-Seelscheid;

§ 50 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG);

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. g. Freistellungsregelung tritt am 01.09.2011 außer Kraft, soweit nicht vorher eine Verlängerung der Freistellung ausgesprochen wird.

Ich beabsichtige, die Freistellung für Teile des Rhein-Sieg-Kreises (Waldgebiete) zu verlängern und im Bereich der Stadt Hennef sowie der Gemeinden Ruppichteroth und Nk.-Seelscheid das Freistellungsgebiet zu erweitern.

Angeregt wurde die Erweiterung auf dem Gebiet der Stadt Hennef durch die Stadt Hennef selbst. Um eine stimmige Abrundung des Freistellungsgebietes zu erzielen, erwäge ich, kleine Bereiche der Gemeinden Ruppichteroth und Nk.-Seelscheid mit in das Freistellungsgebiet einzubeziehen.

Rechtlicher Rahmen/ Reitregelung (Kurzfassung)

Nach § 50 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) ist das **Reiten in der freien Landschaft (außerhalb von Wäldern) auf allen öffentlichen Verkehrsflächen sowie auf allen privaten Straßen, Wegen und Plätzen** erlaubt.

Im Wald ist das Reiten gem. § 50 Abs. 2 Satz 1 LG auf den nach der Straßenverkehrsordnung als Reitwege gekennzeichneten privaten Straßen und Wegen (Reitwege) sowie auf allen öffentlichen Verkehrsflächen gestattet.

Nicht erlaubt ist das Reiten

- auf Wegen, auf denen Schilder nach der Straßenverkehrsordnung das Reiten verbieten,
- auf Wanderwegen und Wanderpfaden sowie Sport- und Lehrpfaden im Wald,
- in Gärten und Hofräumen sowie auf Flächen, die zum privaten Wohnbereich gehören oder einem öffentlichen oder gewerblichen Betrieb dienen.

Die Kreise können nach § 50 Abs. 2 Satz 3 LG im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde und nach Anhörung der betroffenen Kommunen, Ausnahmen von dieser Regelung zuzulassen und bestimmen, dass in Gebieten mit regelmäßig nur geringem Reitaufkommen auf die Kennzeichnung von Reitwegen verzichtet wird (**Freistellungsregelung**).

In diesen Gebieten ist das Reiten auf allen privaten Straßen und Wegen zulässig, mit Ausnahme der Wanderwege, Wander-, Sport- und Lehrpfade im Wald, die nicht zugleich als für Reiter mitnutzbare Wanderwege gekennzeichnet sind.

In den Waldgebieten der **Gemeinden Eitorf, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Windeck und Ruppichteroth** sowie **Teilen der Städte Hennef, Lohmar und Siegburg** wird bislang auf die Kennzeichnung von Reitwegen verzichtet.

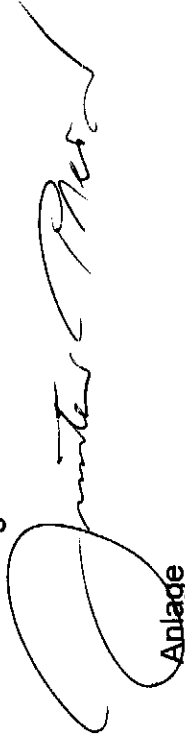
Außerhalb der sog. Freistellungsgebiete soll die Untere Landschaftsbehörde im Zusammenwirken mit den Forstbehörden, den Kommunen, den Waldbesitzern und den Reitverbänden für ein ausreichend langes und geeignetes Reitwegenetz sorgen (§ 50 Abs. 7 LG).

Weitere Vorgehensweise

Ich sehe die rechtlichen Voraussetzungen des § 50 Abs. 2 Satz 3 LG für eine Verlängerung der Freistellung sowie die Erweiterung des Gebietes um 10 Jahre als gegeben an und bitte um Stellungnahme bis zum **15.06.2011**.

Die neue Freistellungsregelung würde dann einschließlich bis zum 31.08.2021 gelten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Anlage
Karte Freistellungsgebiet mit Erweiterungsflächen
Merkblatt für Reiter mit aktueller Reitregelung

Merkblatt für Reiter

Liebe Reiterinnen, liebe Reiter!

In Nordrhein-Westfalen besteht seit 1981 folgende Reitregelung:

Das Reiten ist danach **erlaubt**:

1. **in der freien Landschaft (außerhalb von Wäldern)**
 - auf allen öffentlichen Verkehrsflächen;
 - auf allen privaten Straßen, Wegen und Plätzen.
2. **im Wald**
 - auf den nach der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwegen



Reiter und Pferd
weiß auf blauem Grund

Hinweis:

Auf den so gekennzeichneten Wegen ist auch der forstwirtschaftliche Verkehr zugelassen. Als Reiter müssen Sie damit rechnen, dass sich auf den Reitwegen Fahrzeuge und Personen befinden, die in der Forstwirtschaft eingesetzt sind. Deshalb sind besondere Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme geboten.

- auf öffentlichen Verkehrsflächen.

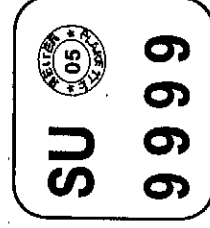
3. **In Waldgebieten im rechtsrheinischen Teil des Rhein-Sieg-Kreises, die für das Reiten freigegeben sind** (siehe Kartenskizze auf der Rückseite)

- auf allen privaten Straßen, Wegen und öffentlichen Verkehrsflächen

Das Reiten ist **nicht erlaubt**:

1. auf allen Flächen, Straßen, Wegen und Plätzen, auf denen Schilder nach der Straßenverkehrsordnung das Reiten verbieten;
2. auf Wanderwegen, Wander-, Sport- und Lehrpfaden im Wald;
3. in Gärten, in Hofräumen, auf Flächen, die zum privaten Wohnbereich gehören und auf Flächen, die einem öffentlichen oder gewerblichen Betrieb dienen.

Wer reitet, muss im Besitze eines Reitkennzeichens (Reitplakette mit gültigen Jahresaufklebern) sein.



Reitplakette mit Aufkleber

← **(Beispiel)**

Diese Kennzeichen müssen an **beiden Seiten des Pferdes gut sichtbar geführt werden**. Der Aufkleber auf dem Kennzeichen gilt für das jeweilige Kalenderjahr. Erhalten können Sie Kennzeichen und Aufkleber bei:

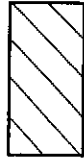
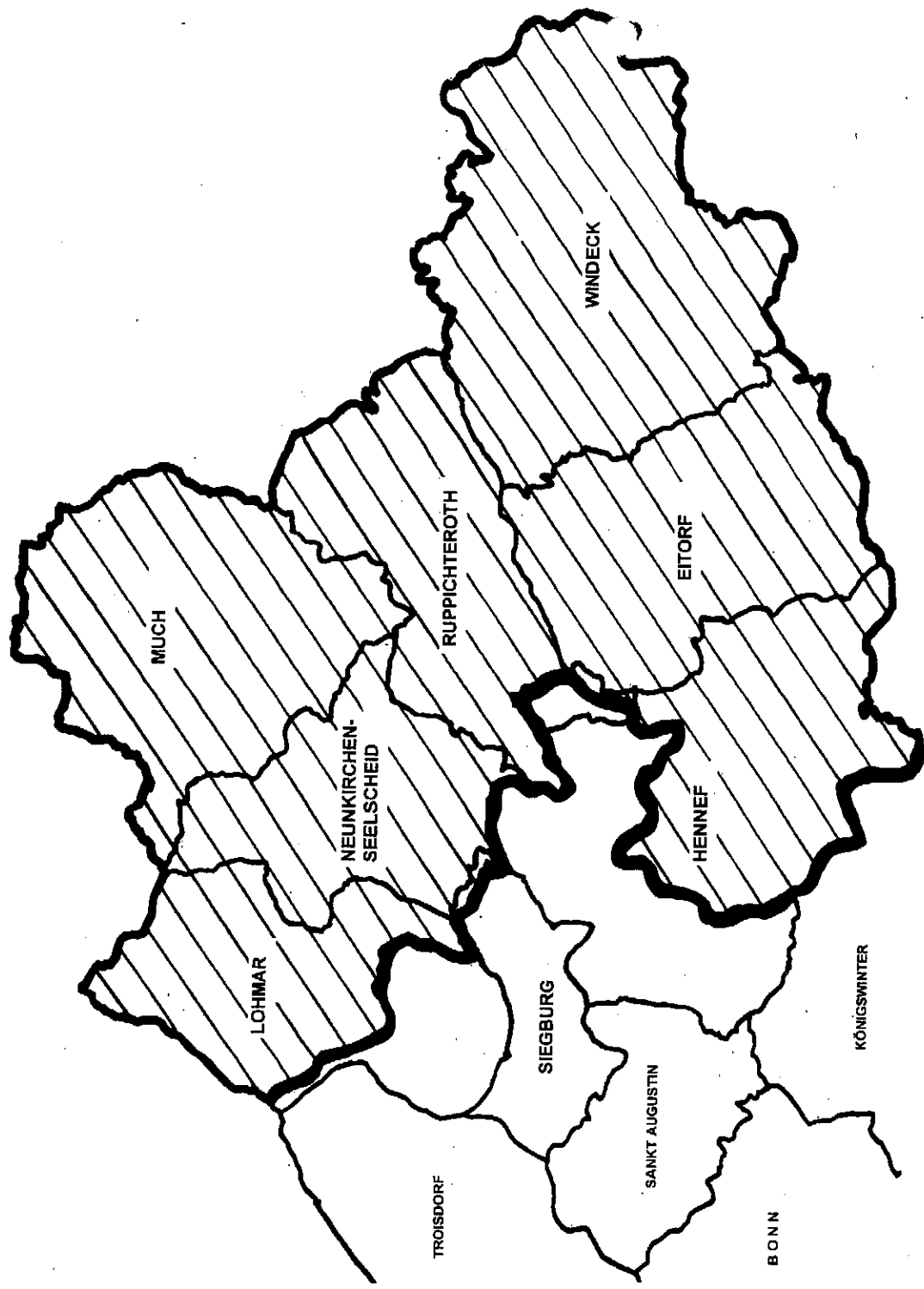
Kreisverwaltung des Rhein-Sieg-Kreises
Untere Landschaftsbehörde
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Telefon (0 22 41) 13 -34 70 / -26 78 / -33 64

Für die Kennzeichen wird **pro Kalenderjahr** eine Reitabgabe erhoben. Sie ist für die Unterhaltung von Reitwegen und zur Abgeltung möglicher Ersatzansprüche von Grundstückseigentümern bestimmt. Sie beträgt z. Zt. je Kennzeichensatz und Kalenderjahr 25, -- Euro, für Reiterhöfe 75, -- Euro

Für die Ausgabe eines vollständigen Kennzeichens (Tafeln und Aufkleber) wird eine Verwaltungsgebühr einschließlich der entstandenen Auslagen von 12,83 Euro, für den jährlich zu erneuernden Aufkleber von 5,28 Euro erhoben.

Das Kennzeichen bezieht sich wie bei Kraftfahrzeugen auf den Halter/die Halterin des Pferdes. Diese(r) muss dafür sorgen, dass aufgezeichnet wird, wer mit dem Pferd geritten ist.

Mit freundlichem Gruß
Ihre Untere Landschaftsbehörde



Im schraffierten Bereich ist in den Waldgebieten das Reiten auf allen privaten Straßen und Wegen und öffentlichen Verkehrsflächen erlaubt. Ausgenommen sind davon allerdings Wanderwege und Wanderpfade, sowie Sport- und Lehrpfade.

In den Waldgebieten der Gemeinden Windeck, Much, Ruppichteroth, Neunkirchen-Seelscheid, Eitorf, Teilen der Städte Hennef, Siegburg und Lohmar wird auf die Kennzeichnung der Reitwege verzichtet.

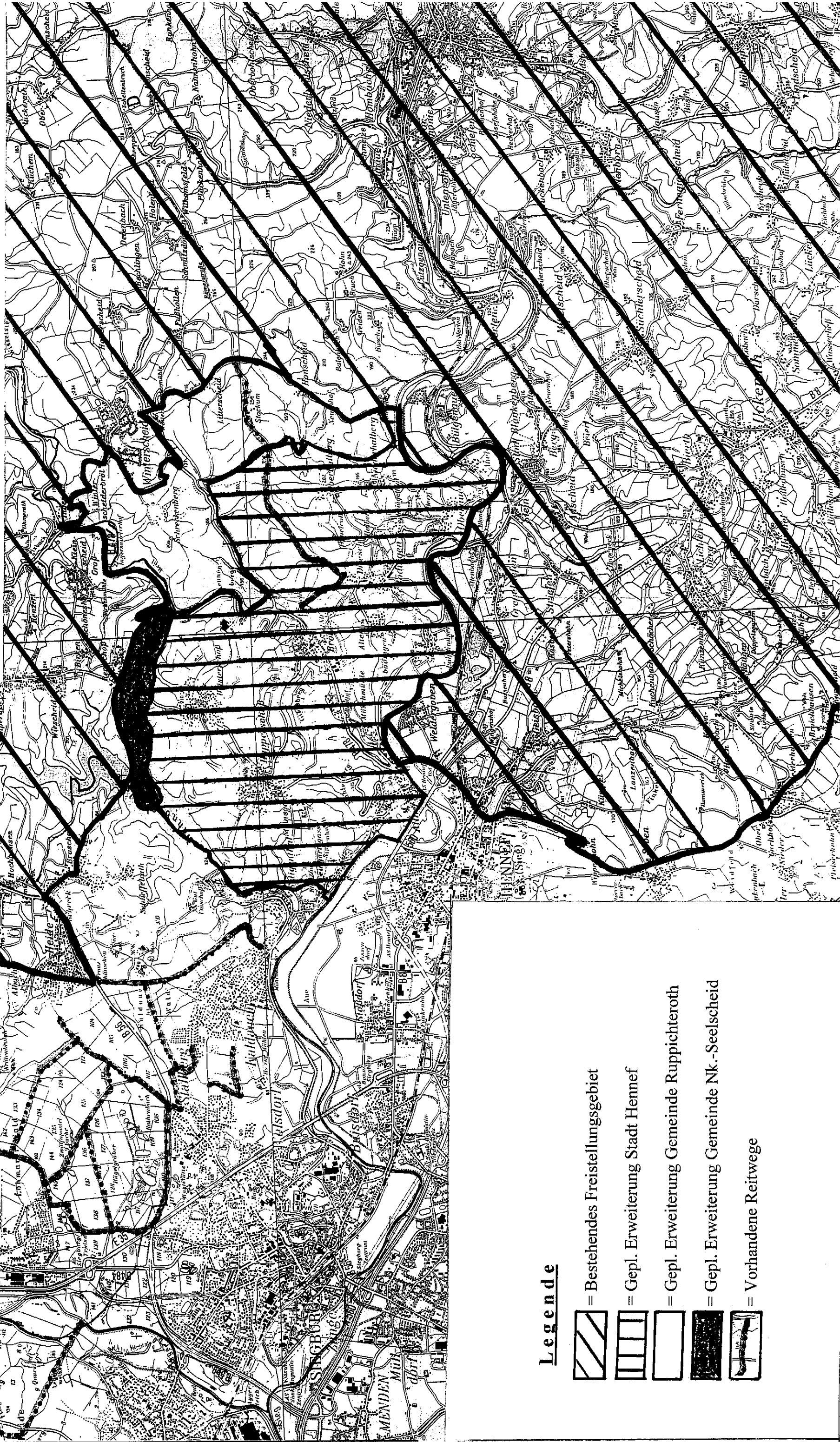
Die Waldgebiete sind wie folgt begrenzt:

Im Nordwesten beginnt die Grenze nordwestlich vom Haus Sülz, wo die Kreisgrenze die L 288 schneidet. Die Grenze verläuft entlang der L 288 übergehend in die B 507 in südöstlicher Richtung bis zu einem Punkt nordöstlich von Alge-Fischburg, von der Fischburg in südlicher Richtung der Straße folgend bis Franzhäuschen. Von hier weiter folgend der B 56 in nordöstlicher Richtung bis Schreck. Den weiteren Grenzverlauf bildet die Straße nach Braschoß, weiter der Wirtschaftsweg in südöstlicher Richtung bis zur Wahnachtalsperre.

Auf der südöstlichen Seite der Wahnachtalsperre beginnt der Grenzverlauf am Münchenberg. Von hier aus verläuft die Grenze in östlicher Richtung auf dem Weg bis Remschöß und weiter in südöstlicher Richtung (dabei die Landstraße kreuzend) bis auf die B 476 (Bröltalstraße). Von dort verläuft die Grenze in nordöstlicher Richtung der Bröltalstraße folgend bis zur Abzweigung nach Winterscheider Bröl. Auf dieser Straße in südöstlicher Richtung bis Winterscheid. In Winterscheid der Straße in südwestlicher Richtung folgend bis zur Abzweigung vorder Ortslage Schreckenbergr. Von dort aus in südöstlicher Richtung bis zur K 17 (Straße zur Winterscheider Mühle); auf dieser Straße in nordöstlicher Richtung bis zur Abzweigung nach Litterscheid; an der Abzweigung in südöstlicher Richtung bis Litterscheid, von dort nach Honscheid und weiter in südlicher Richtung bis zur Sieg. In westlicher Richtung entlang der Sieg bis zum Schnittpunkt mit der B 478 (Bröltalstraße) nordwestlich von Weltergoven. Von dort verläuft die Grenze in südlicher Richtung entlang der B 478 bis Hennef und weiter entlang der Straße folgend nach Westerhausen, Kurscheid, Sand. Von dort aus der Straße in nordöstlicher Richtung folgend nach Wellesberg, Dahlhausen und von dort in südlicher Richtung nach Hanfmühle, Halmsharf bis schließlich zur Kreisgrenze; der Kreisgrenze in nordöstlicher Richtung folgend bis zum Ausgangspunkt.

Reitregelung in Nordrhein-Westfalen/ Rhein - Sieg - Kreis -Freistellungsgebiet-

Erweiterung des Freistellungsgebietes im Bereich der Stadt Hennef, der Gemeinden Ruppichteroth und Nk.-Seelscheid sowie Verlängerung der Regelung um 10 Jahre bis zum 31.08.2021. (Ablauf der Regelung 31.08.2011)



Legende

-  = Bestehendes Freistellungsgebiet
-  = Gepl. Erweiterung Stadt Hennef
-  = Gepl. Erweiterung Gemeinde Ruppichteroth
-  = Gepl. Erweiterung Gemeinde Nk.-Seelscheid
-  = Vorhandene Reitwege